

Muster 23a

- Einstellungsverfügung gem. § 32 Abs. 1 BDG -

Dienststelle
- Der Dienstvorgesetzte -¹⁾
Geschäftszeichen

Ort, Datum
Bearbeiter:
Durchwahl:

- Vertrauliche Personalsache -

Gegen Zustellungsnachweis²⁾
Herrn Amtsbezeichnung
Vor-, Zuname
Anschrift

Einstellungsverfügung

Das gegen Sie am ... (Datum des Einleitungsvermerks) eingeleitete und ggf. vom – bis ausgesetzte Disziplinarverfahren wird gemäß § 32 Abs. 1 Nr. ... Bundesdisziplinargesetz (BDG)

eingestellt.

Die Ihnen durch das Disziplinarverfahren entstandenen Auslagen trägt der Dienstherr.
oder

Die Kosten des Verfahrens werden Ihnen insoweit auferlegt, als sie wegen des festgestellten Dienstvergehens entstanden sind.³⁾

Gründe:
insb.

- § 32 Abs. 1 Nr. 1 BDG

Bei der Einleitung des Disziplinarverfahrens wurde Ihnen vorgeworfen ein inner- bzw. außerdienstliches Dienstvergehen gemäß § 77 Abs. 1 BDG begangen zu haben, indem Sie ... (Darstellung des Sachverhalts aus der Einleitungsverfügung). Nach dem Ergebnis der disziplinarrechtlichen Ermittlungen hat sich dieser Vorwurf nicht bestätigt, denn ... (Darstellung der wesentlichen Gründe aus dem Ermittlungsbericht, die den Verdacht widerlegen).

Damit steht fest, dass Sie keine Dienstpflichten verletzt haben und somit kein Dienstvergehen gemäß § 77 Abs. 1 BBG begangen haben. Das Disziplinarverfahren war folglich gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 BDG einzustellen.

oder

Dadurch haben Sie rechtswidrig und schuldhaft gegen Ihre Pflicht zu ... (Benennung

Muster 23a

der Dienstpflicht/en aus dem BBG) verstoßen. Dennoch überschreitet das Verhalten nicht die Schwelle der disziplinarischen Relevanz und stellt folglich kein Dienstvergehen gemäß § 77 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) dar⁴⁾. Das Disziplinarverfahren war somit gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 BDG einzustellen.

- § 32 Abs. 1 Nr. 2 BDG

Nach dem Ergebnis der disziplinarrechtlichen Ermittlungen haben Sie ... (Darstellung des ermittelten Sachverhalts einschließlich der Umstände des subjektiven Tatbestandes).⁵⁾

Mit Ihrem Verhalten haben Sie rechtswidrig⁶⁾ und schuldhaft⁶⁾ Ihre Pflicht zu ... (Benennung der verletzten Dienstpflichten) verletzt und damit ein inner- bzw. außerdienstliches Dienstvergehen i.S.d. § 77 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) begangen. Ich sehe jedoch von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ab (Ermessensentscheidung), weil ich mildernd berücksichtige, dass (u.a. besondere Umstände des Sachverhalts, Persönlichkeit des Beamten, Erziehungszweck bereits erreicht etc.). Daher stelle ich das Disziplinarverfahren gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 BDG ein.

- § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDG

Nach dem Ergebnis der disziplinarrechtlichen und strafrechtlichen⁷⁾ Ermittlungen haben Sie ... (Darstellung des ermittelten Sachverhalts einschließlich der Umstände des subjektiven Tatbestandes).⁵⁾

Mit Ihrem Verhalten haben Sie rechtswidrig⁶⁾ und schuldhaft⁶⁾ Ihre Pflicht zu ... (Benennung der verletzten Dienstpflichten) verletzt und damit ein inner- bzw. außerdienstliches Dienstvergehen i.S.d. § 77 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) begangen.

Dieses Dienstvergehen hätte an sich die Verhängung eines Verweises/einer Geldbuße/einer Kürzung des Ruhegehalts⁷⁾ gerechtfertigt, denn (Begründung der Maßnahme anhand des § 13 BDG bezogen auf den Einzelfall). Diese Disziplinarmaßnahme darf gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 BDG nicht ausgesprochen werden. Das Disziplinarverfahren war damit gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDG einzustellen.

oder

Dieses Dienstvergehen hätte an sich die Verhängung einer Kürzung der Dienstbezüge gerechtfertigt, denn (Begründung der Maßnahme anhand des § 13 BDG bezogen auf den Einzelfall). Diese Disziplinarmaßnahme darf gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 BDG zusätzlich zur Strafe/ Geldbuße/ Ordnungsmaßnahme jedoch nur verhängt werden, wenn dies erforderlich ist, um Sie zur Pflichtenerfüllung anzuhalten. Nach Lage dieses Falls fehlt es an konkreten Umständen für eine Wiederholungsgefahr, denn ... (Begründung näher ausführen). Das Disziplinarverfahren war damit gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDG einzustellen.

oder

Nach dem Ergebnis der disziplinarrechtlichen Ermittlungen haben Sie ... (Darstellung des ermittelten Sachverhalts einschließlich der Umstände des subjektiven Tatbestandes).⁵⁾

Mit Ihrem Verhalten haben Sie rechtswidrig⁶⁾ und schuldhaft⁶⁾ Ihre Pflicht zu ...

Muster 23a

(Benennung der verletzten Dienstpflichten) verletzt und damit ein inner- bzw. außerdienstliches Dienstvergehen i.S.d. § 77 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) begangen. Dieses Dienstvergehen hätte an sich die Verhängung einer ... (welche Disziplinarmaßnahme⁸⁾) gerechtfertigt, denn (Begründung der Maßnahme anhand des § 13 BDG bezogen auf den Einzelfall). Diese Disziplinarmaßnahme kann jedoch infolge des Eintritts des Disziplinarmaßnahmeverbotes wegen Zeitablaufs nicht mehr verhängt werden, da seit dem Dienstvergehen mehr als (Zeitdauer⁹⁾ verstrichen sind (§ 15 Abs. 1 oder 2 oder 3 BDG). Das Disziplinarverfahren war damit gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDG einzustellen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Abs. 2 Satz 1 BDG.
oder
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Abs. 2 Satz 2 BDG.

Rechtsbehelfsbelehrung¹⁰⁾

Gegen die in den Gründen der Einstellungsverfügung getroffene Feststellung, dass Sie ein Dienstvergehen begangen haben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ... (Bezeichnung und Anschrift der Behörde des Dienstvorgesetzten, welche die Einstellungsverfügung erlassen hat) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Monatsfrist bei ... (Bezeichnung und Anschrift der Widerspruchsbehörde) eingeht. Wenn Sie einen Bevollmächtigten bestellen, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als Ihr eigenes Verschulden.

Unterschrift¹⁾

Anmerkungen:

- 1) Dienstvorgesetzter gem. Anordnung zur Durchführung des BDG für die BFV (z.B. Leiter des HZA, Präsident der BFD) mit Angabe der Dienststelle
- 2) Anschrift des Beamten;
Hat der Beamte einen Bevollmächtigten bestellt, ist die Zustellung an diesen zu richten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VwZG);
- 3) Kostenentscheidung nach § 37 BDG, Prüfung der Kostentragungspflicht;
- 4) Anlage 16;
- 5) Wissen und Wollen des Handelns ist anhand des Sachverhalts zu beschreiben, d.h. Prüfung der vorsätzlichen oder fahrlässigen Begehungsweise;
- 6) Ausführungen zur Rechtswidrigkeit (ggf. Rechtfertigungsgründe) und Prüfung der Schuld (Entschuldigungs- bzw. Schuldausschließungsgründe);
- 7) soweit ohne Prüfung übernommen;
- 8) zutreffende Disziplinarmaßnahme auswählen;
- 9) Zeitabläufe seit Vollendung des Dienstvergehens (§ 15 Abs. 1 bis 3 BDG) für die einzelnen Disziplinarmaßnahmen;
- 10) Rechtsbehelfsbelehrung nur in den Fällen, in denen ein Dienstvergehen festgestellt wird